

Alterszulagen. Seine Höhe richtet sich nach der Zahl der Einwohner der Stadt oder des ritterschaftlichen Fleckens. In den Städten mit 10 000 und weniger Einwohnern und in den ritterschaftlichen Flecken Dassow und Klütz beträgt das Dienst Einkommen der Lehrer mindestens 1000 M. bis (nach vollendeten 24 Dienstjahren) 2000 M., in den Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern und in dem Flecken Warnemünde mindestens 1 200 M. bis (nach vollendeten 24 Dienstjahren) 2 400 M. Lehrerinnen erhalten mindestens 900 M. bis (nach vollendeten 20 Dienstjahren) 1 400 M. Ist mit einer Schulstelle ein Kirchenamt verbunden, so wird der Kirchendienst mit mindestens 200 M. vergütet.

Lehrer und Lehrerinnen, die regelmässig wenigstens zehn Jahre im Lande im öffentlichen Schuldienste zugebracht haben, sind mit lebenslänglicher Pension in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie infolge von Blindheit, Taubheit oder eines sonstigen körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind. Die Pension beträgt 25 % bis (nach 50 Dienstjahren) 90 % des Dienst Einkommens. Die Pensionierung erstreckt sich, wenn mit dem Schulamt ein Kirchenamt verbunden ist, auf beide Ämter.

Ist die Aufkündigung des Dienstverhältnisses der Ortsobrigkeit vorbehalten, so darf von der Aufkündigung nur Gebrauch gemacht werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Entfernung aus dem Amte rechtfertigen.

Disziplinarstrafen wegen Dienstvergehen sind